

Anlage: Aufbewahrungsfristen für Arztpraxen

1. Wichtige Mindestaufbewahrungsfristen

Patientenakte/Ärztliche Aufzeichnungen (allgemein), z. B. • ärztliche Behandlungsunterlagen • Arztakten/Patientenakten • Arztbriefe (eigene und fremde) • Befunde (u. a. Laborbefunde) • Berichte (Überweiser und Hausarzt) • Berichtsvordrucke (Gesundheitsuntersuchung, Krebsfrüherkennung) • EEG-Streifen • EKG-Streifen • Lungenfunktionsdiagnostik (Diagramme) • gesonderte Untersuchungsbefunde, Befundmitteilungen • Durchschriften der Mitteilungen auf vereinbarten Vordrucken (z. B. Notfall-/Vertreterschein, Muster 19c; Verordnung von Krankenhausbehandlung, Muster 2c) • Durchschriften von Krankenkassenanfragen • DMP-Unterlagen (nach Maßgabe § 5 DMP-Anforderungen-Richtlinie des G-BA) • Karteikarten (einschließlich ärztlicher Aufzeichnungen und Untersuchungsbefunde) • Kinderfrüherkennungsuntersuchungen (ärztliche Aufzeichnungen) • Jugendgesundheitsuntersuchung • Jugendarbeitsschutzuntersuchung (inkl. Berichtsvordruck) • Langzeit-EKG (Computer-Auswertung, keine Tapes) • Krankenhausberichte (stationäre Behandlung) nach Abschluss der Behandlung • Sonographische Untersuchungsaufzeichnungen, Fotos, Prints • Laborbuch • Aufzeichnungen und Dokumentationen zu ambulanten Operationen - Gutachten über Patienten (für Krankenkasse, Versicherungen, Berufsgenossenschaften) - CTG (siehe auch DGGG-Leitlinie 015/036)	10 Jahre	§ 630f Abs. 3 BGB/ § 10 Abs. 3 MBO-Ä/ § 57 Abs. 2 BMV-Ä
Vertragsärztliche Formulare	fallen nicht unter 10-jährige Aufbewahrungsfrist	für Einzelheiten steht die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung zur Verfügung
Sicherungskopie der Abrechnungsdatei bei Abrechnung mittels EDV	4 Jahre	§ 1 Ziffer 4 Richtlinie KBV für Einsatz von IT-Systemen
Für nach § 175 Abs. 1 StrlSchV ermächtigte Ärzte: Gesundheitsakten von beruflich exponierten Personen (s. § 175 Abs. 3 StrlSchV)	bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres der Person, mindestens aber 30 Jahre	§§ 79 Abs. 3, 167 StrlSchG
Aufzeichnungen bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung zur Forschung am Menschen	30 Jahre	§ 140 StrlSchV
Nachweis über die Mitarbeiterbelehrung im Strahlenschutz	5 Jahre	§ 63 Abs. 6 S. 3 StrlSchV

Durchgangsarztverfahren nach Arbeits- und Wegeunfällen	15 Jahre	Richtlinien für die Bestellung von Durchgangsarzten
Fehlerhaft ausgefertigte Betäubungsmittelrezepte	3 Jahre	§ 8 Abs. 5 BtMVV
Dokumente zum Nachweis von Verbleib und Bestand von Betäubungsmitteln	3 Jahre	§ 10 Abs. 4, § 13 Abs. 3 BtMVV
Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen sowie die Anwendung von Blutprodukten	15, 20 bzw. 30 Jahre	§§ 11 Abs. 1, 14 Abs. 3 TFG
Akten der Lebendspendekommission	30 Jahre	§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 TPG
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	1 Jahr	Erläuterungen zur Vordruckvereinbarung als Anlage des BMV-Ä
Überweisungsscheine (bei EDV-Abrechnung)	1 Jahr	§ 7 Abs. 2 Anlage 4 BMV-Ä
europäische Krankenversicherungskarte (für Vertragsärzte sind Unterlagen von Patienten, die über die europäische Krankenversicherungskarte einen Anspruch auf Behandlung nachweisen aufzubewahren; Zweitkopie/Durchschläge der abrechnungsbegründeten Unterlagen sowie Patientenerklärung)	2 Jahre	„Checkliste für die Praxis: So funktioniert die Abrechnung bei Patienten, die im Ausland krankenversichert sind“ der KBV, Seite 4 von 11, Stand Juli 2020
Labor – Aufzeichnungen über die interne und externe Qualitätssicherung (inkl. Ringversuchszertifikate) – Ergebnisse der Kontrollproben-einzelmessungen – Laborqualitätssicherung (Kontrollkarten)	5 Jahre	§ 9 Abs. 2 MPBetreibV, Teil B 1 (quantitative laboratoriumsmedizinische Untersuchungen) Nr. 2.1.7 (4), 2.2 (5) sowie Teil B 2 (qualitative laboratoriumsmedizinische Untersuchungen) Nr. 2.1.3 (3) und 2.2 (4) der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

2. Höchstaufbewahrungsfristen

(Fersenblut) Filterpapierkarten	3 Monate	Kinder-Richtlinien Anlage 2
Ergebnisse genetischer Untersuchungen	10 Jahre (bzw. unverzüglich, wenn Betroffener Vernichtung wünscht)	§ 12 GenDG
Für nach § 175 Abs. 1 StrlSchV ermächtigte Ärzte: Gesundheitsakten beruflich exponierter Personen	100 Jahre	§ 79 Abs. 3 S. 3 StrlSchG

3. Weitere Aufbewahrungsfristen für Vertragsärzte

Detaillierte Übersichten zu Aufbewahrungsfristen finden sich bei den Kassenärztlichen Vereinigungen der Länder.¹⁸⁶

¹⁸⁶ S. bspw. Bayern; <https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Rechtsquellen/A-D/KVB-RQ-Aufbewahrungsfristen-Merkblatt.pdf> [Abruf am 09.09.2021].